



Satzung der Deutsch-Chinesischen Gesellschaft Braunschweig e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Deutsch-Chinesische Gesellschaft Braunschweig“, abgekürzt: „DCGBS“.
- 2) Er ist im Vereinsregister Braunschweig am 21. Juli 2008 eingetragen worden unter VR 200403 und führt den Zusatz "e.V.".
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
- 4) Der Verein wurde am 24. Mai 2008 errichtet.
- 5) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Austausches zwischen Deutschen und Chinesen durch Mehrung des gegenseitigen Verständnisses füreinander, insbesondere durch
 - a. Organisation und Durchführung von Sprachunterricht
 - b. Unterrichtsangebote an und Kooperation mit anderen Bildungsträgern und vergleichbaren Einrichtungen
 - c. Vermittlung von Kultur und Fertigkeiten aus dem chinesischen und deutschen Kulturkreis durch Kurse, Camps und Workshops sowie andere geeignete Formen



- d. Aufbau, Organisation, Durchführung und Begleitung des Schüler- und Studentenaustausches sowie Bildungs- und Studienreisen
 - e. Vergabe von Stipendien und Unterstützungsleistungen
 - f. humanitäre Hilfeleistung
 - g. Organisation, Durchführung und Teilnahme an Ausstellungen, Konzerten, Vorträgen, Vorführungen und Festveranstaltungen
 - h. sowie allen ähnlichen und sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Mitgliedern des Vorstandes kann im Hinblick und unter Bezug auf EStG § 3 Abs. 26a auch eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung von höchstens € 500,00 pro Jahr und Person gewährt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist über das ausgefüllte Antragsformular per Brief / Email oder in einer elektronischen Mitteilung beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.



§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt bei Mitgliedern ohne Schulbesuch durch eine schriftliche Erklärung per Brief / Email oder in einer elektronischen Mitteilung an ein Vorstandsmitglied. Für Mitglieder mit Schulbesuch ist der freiwillige Austritt mit der Abmeldung vom Schulbesuch in gleicher Form zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Es bedarf in diesem Fall keiner ausdrücklichen Erklärung zur Beendigung der Mitgliedschaft.
- 3) Ein Mitglied ohne Schulbesuch kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, sofern trotz Zahlungserinnerung keine Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden. Die Zahlungserinnerung kann in schriftlicher Form per Brief / Email oder in einer elektronischen Mitteilung erfolgen. Die Streichung ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig, für das kein Beitrag entrichtet wurde.
- 4) Bei Mitgliedern mit Schulbesuch besteht die Mitgliedschaft nach Abmeldung vom Unterricht für die Dauer des bereits geleisteten Mitgliedsbeitrages weiter und erlischt anschließend automatisch, sofern das Mitglied bei Abmeldung vom Schulbesuch nicht ausdrücklich und in schriftlicher Form per Brief / Email oder in einer elektronischen Mitteilung an ein Vorstandsmitglied den Fortbestand der Mitgliedschaft erklärt. Bei Familientarifen gilt das vorgenannte für alle Mitglieder der Familie.
- 5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Im Falle des Ausschlusses ist der restliche Beitrag für das gesamte Kalenderjahr sofort fällig.



§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. In einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden bzw. zu ändernden Beitragsordnung werden die Höhe des Mitgliedsbeitrages, dessen Fälligkeit sowie weitere Zahlungsmodalitäten geregelt.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a. dem Präsidenten / der Präsidentin
 - b. dem Ersten Vizepräsidenten / der Ersten Vizepräsidentin
 - c. dem Zweiten Vizepräsidenten / der Zweiten Vizepräsidentin & Schulleitung
 - d. dem Beauftragten / der Beauftragten für Kassenführung
 - e. dem Beauftragten / der Beauftragten für Schriftführung.



Die Präsidenten und die Präsidentinnen (a. bis c.) werden gemeinschaftlich als Präsidium bezeichnet.

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

- 1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- 2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10

Bestellung des Vorstands

- 1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Neuregelung der Nachfolge durch die nächste Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.



§ 11

Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die ein Mitglied des Präsidiums schriftlich per Brief / Email oder elektronischer Mitteilung einberuft. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des Präsidiums anwesend sind.
- 2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters / der Leiterin der Vorstandssitzung.
- 3) Die Vorstandssitzung leitet ein Mitglied des Präsidiums. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Protokollführenden und der Sitzungsleitung zu unterschreiben.
- 4) Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn die Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Dies kann schriftlich per Brief / Email oder als elektronische Mitteilung erfolgen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Beitragsordnung
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.



§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung per Brief / Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postanschrift / Email-Adresse gerichtet ist.
- 2) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Dies ist in der Ladung zur Mitgliederversammlung anzugeben. Ein Anspruch auf digitale Durchführung und / oder Teilnahme besteht nicht.
- 3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- 3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Vereinsatzung in der Fassung von Dezember 2024, Seite 7 von 10

Deutsch-Chinesische Gesellschaft
Braunschweig e.V.
c/o Andreas Heinrich
Husarenstr. 6
38102 Braunschweig

Chinesisch-Schule Kleine Tiger
Mendelssohnstr. 6
38106 Braunschweig

Braunschweigische Landespar-
kasse
DE86 2505 0000 0199 8858 64
NOLADE2HXXX

Eingetragen beim Amtsgericht
Braunschweig, Nr. VR 200 40
Steuer-Nr. 13/220/61049



- 7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c. die Zahl der teilnehmenden Mitglieder
 - d. die Tagesordnung
 - e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - f. bei Satzungsänderungen die zu ändernde Bestimmung.
- 10) Eine Beschlussfassung kann entsprechend § 32 Abs. 3 BGB auch ohne Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren erfolgen. Ein Beschluss ist abweichend von § 32 BGB dann gültig, wenn:
 - a. alle Vereinsmitglieder informiert und fristgerecht gemäß § 13, Punkt 1 beteiligt wurden
 - b. mindestens 1/3 der Mitglieder ihre Stimmen innerhalb der gesetzten Frist schriftlich per Brief / Email oder als elektronische Mitteilung abgegeben haben und
 - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gemäß § 14, Punkt 6 gefasst wurde.

§ 15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.



§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17

Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer:innen für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder zu den Beschäftigten des Vereins zählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Kassenführung und der Vermögensverwaltung durch den Vorstand. Sie sind der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.
- 3) Scheidet ein Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin während der Amtsperiode aus oder ist dauerhaft verhindert, erfolgt die Prüfung durch den / die verbleibenden Kassenprüfer:in. Der Vorstand ist in diesem Fall auch berechtigt, ein Mitglied des Vereins, das sich bereit erklärt die Kassenprüfung zu übernehmen, kommissarisch als Kassenprüfer:in für den Rest der Amtsperiode zu ernennen. Dies ist in der nächsten Mitgliederversammlung anzuzeigen.

§ 18

Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins, insbesondere zur Organisation des Schulbetriebs werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,



- b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein oder die Schule Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Schulbetrieb hinaus.
- 4) Die Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO sind auf der Homepage des Vereins einsehbar.

§ 19

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident / die Präsidentin und der Erste Vizepräsident / die Erste Vizepräsidentin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften, gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Braunschweig, zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

Braunschweig, 14.12.2024

Vereinssatzung in der Fassung von Dezember 2024, Seite 10 von 10

Deutsch-Chinesische Gesellschaft
Braunschweig e.V.
c/o Andreas Heinrich
Husarenstr. 6
38102 Braunschweig

Chinesisch-Schule Kleine Tiger
Mendelssohnstr. 6
38106 Braunschweig

Braunschweigische Landespar-
kasse
DE86 2505 0000 0199 8858 64
NOLADE2HXXX

Eingetragen beim Amtsgericht
Braunschweig, Nr. VR 200 40
Steuer-Nr. 13/220/61049

Vorstand i. S. d § 26 BGB: Christian Claussen, Präsident; Andreas Heinrich, 1. Vizepräsident; Jia Wang, 2. Vizepräsidentin.